

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Nikolaus Kramer, Fraktion der AfD

Islamistische Veranstaltungen und Aktionen 2021

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Welche islamistischen Veranstaltungen und Aktionen (z. B. Kundgebungen, Mahnwachen, Demonstrationen, Konzerte, Vorträge, Verbreitung von Flugblättern, Plakatierungen und informelle Zusammenkünfte) der islamistischen Szene wurden im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2021 in Mecklenburg-Vorpommern registriert (bitte nach Datum/zeitlichem Umfang, Ort, Art der Veranstaltung/Aktion, Veranstalter beziehungsweise federführende Personen/Gruppierungen, Teilnehmerzahl, gegebenenfalls festgestellte Straftaten und polizeiliche Maßnahmen auflisten)?
2. In wie vielen Fällen nahmen nach Kenntnis der Landesregierung Islamisten aus anderen Bundesländern an den in Frage 1 erwähnten Veranstaltungen und Aktionen teil (bitte nach Datum, Ort, Art der Veranstaltung/Aktion, Veranstalter/Gruppierung, Teilnehmerzahl, Herkunftsbundesländer der außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns wohnhaften Teilnehmer, gegebenenfalls festgestellte Straftaten und polizeiliche Maßnahmen auflisten)?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 wurden von der Landesregierung keine öffentlichen Veranstaltungen im Sinne der Fragestellung registriert.

Eine Veröffentlichung der zu informellen islamistischen Zusammenkünften erhobenen Informationen würde Rückschlüsse auf Mittel und Methoden der nachrichtendienstlichen Informationsgewinnung zulassen und damit die Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben durch die Verfassungsschutzbehörde beeinträchtigen. Insoweit wird auf die Zuständigkeit der Parlamentarischen Kontrollkommission gemäß §§ 27 fortfolgende des Landesverfassungsschutzgesetzes verwiesen.

3. In wie vielen Fällen nahmen nach Kenntnis der Landesregierung Islamisten aus Mecklenburg-Vorpommern im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2021 an islamistischen Veranstaltungen und weiteren Aktivitäten der islamistischen Szene außerhalb des Bundeslandes teil (bitte nach Datum, Ort, Art der Veranstaltung/Aktion, Veranstalter/Gruppierung, Teilnehmerzahl gesamt, Teilnehmerzahl aus Mecklenburg-Vorpommern, gegebenenfalls festgestellte Straftaten und polizeiliche Maßnahmen auflisten)?

Der Landesregierung liegen für diesen Zeitraum keine Informationen über die Teilnahme von Islamisten aus Mecklenburg-Vorpommern an Veranstaltungen und Aktivitäten im Sinne der Fragestellung vor.

4. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung aktuell hinsichtlich Mitgliederzahl, Vorstand, Sitz, Aktivitäten und Strategien islamistischer Organisationen, Vereine und Zusammenschlüsse in Mecklenburg-Vorpommern?

Eine Veröffentlichung der angefragten Informationen zu formal organisierten Strukturen des Islamismus in Mecklenburg-Vorpommern würde Rückschlüsse auf Mittel und Methoden der nachrichtendienstlichen Informationsgewinnung zulassen und damit die Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben durch die Verfassungsschutzbehörde beeinträchtigen. Insoweit wird auf die Zuständigkeit der Parlamentarischen Kontrollkommission gemäß §§ 27 fortfolgende des Landesverfassungsschutzgesetzes verwiesen.

Soweit die Frage auf nicht formal organisierte islamistische Strukturen in Mecklenburg-Vorpommern gerichtet ist, ist insoweit das Beobachtungsobjekt „Salafistische Bestrebungen“ zu nennen, dem die Landesregierung ein Potenzial von rund 180 Personen zurechnet. Rund ein Viertel dieses Personenpotenzials wird gleichzeitig der islamistischen nordkaukasischen Szene zugerechnet. Bezüglich weitergehender Informationen wird – wie auch bei der Beantwortung der Frage 1 – auf die Zuständigkeit der Parlamentarischen Kontrollkommission gemäß §§ 27 fortfolgende des Landesverfassungsschutzgesetzes verwiesen.